

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zum weiterentwickelten Orientierungs-
plan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtun-
gen und Kindertagespflege
(VwV-Orientierungsplan)**

Vom 13.07.2026 - Az.: KM46-6930-163/11/1

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (OP) bildet die zentrale inhaltliche Grundlage für die frühkindliche Bildung und Betreuung. Der OP unterstützt pädagogische Fachkräfte bei der Gestaltung ganzheitlicher Bildungsprozesse, die das Wohl und die Entwicklung der Kinder in den Mittelpunkt stellen. Der OP greift dabei die Inhalte des bundesgesetzlichen Förderauftrags nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf und ist in seinen Zielen verbindlich.

Der weiterentwickelte Orientierungsplan (WeOp) wurde im Juli 2025 veröffentlicht. Nach einer mehrjährigen Transferphase löst dieser mit Beginn des Kindergartenjahres 2029/2030 den bisherigen OP ab und wird in seinen Zielen beziehungsweise Zielsetzungen verbindlich. Der Transferprozess wird durch verschiedene Begleit- und Fortbildungsangebote unterstützt. Über die Geltungsdauer dieser Verwaltungsvorschrift sollen für Kita-Teams in Baden-Württemberg Fortbildungen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel umgesetzt werden können.

Durch diese Fortbildungsangebote sollen langfristig alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (Kita) in Baden-Württemberg erreicht werden. Es soll dabei jedem Kita-Team die Möglichkeit eingeräumt werden, mindestens einmalig an einem Fortbildungsangebot im Umfang von acht Unterrichtseinheiten teilzunehmen.

Mit dieser Verwaltungsvorschrift soll

- die Zahl der Kita-Teams, die sich regelmäßig mit den Inhalten des weiterentwickelten Orientierungsplans befassen, um 20 Prozent pro Jahr erhöht werden;
- eine Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort erfolgen;
- eine Stärkung pädagogischer Fachkräfte in ihrer Professionalität erreicht werden und

- präventiv und ergänzend zur verbindlichen Sprachförderung nach SprachFit Säule 1 dazu beigetragen werden, den Anteil an Kindern mit einem intensiven Sprachförderbedarf zu Beginn der Grundschule langfristig von 30 Prozent auf 15 Prozent zu reduzieren.

- 1.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zweck der Zuwendungen

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Förderung von Fortbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte sowie nach Ermessen des Trägers für weitere, nicht pädagogisch qualifizierte Zusatzkräfte eines oder mehrerer Kita-Teams. Kita-Teams sind die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern einer Kindertageseinrichtung betrauten Personen. Ziel dieser Angebote ist der Transfer der Inhalte des weiterentwickelten Orientierungsplans in die Konzeption und in die alltägliche Umsetzung. Hierbei liegt der Fokus auf der grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem weiterentwickelten Orientierungsplan, seinen Leitprinzipien und seinen neuen Bildungs- und Entwicklungsfeldern (Ästhetische Bildung und Medienbildung). Im Falle einer Intensivkooperation mit einem Schulkindergarten erstreckt sich das Fortbildungsangebot auch auf die pädagogischen Fachkräfte des Schulkindergartens.

Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufweisen, können zu entsprechenden Qualifizierungskursen zusammengefasst werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche, freie und private Träger von Kindertageseinrichtungen, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und Fachverbände, sowie weitere Anstellungsträger (juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts) von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-Württemberg.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt jeweils zur Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen für pädagogische Fachkräfte unter den Voraussetzungen der Nummern 4.1.1 bis 4.1.5 dieser Verwaltungsvorschrift.
 - 4.1.1 Die Veranstaltung erfolgt in Präsenz.
 - 4.1.2 Ihr Umfang beträgt acht Unterrichtseinheiten, die an einem Tag oder verteilt auf zwei Tage durchgeführt werden.
 - 4.1.3 Die Durchführung erfolgt durch eine WeOp-Referentin / einen WeOp-Referenten nach Nummer 6 dieser Verwaltungsvorschrift.
 - 4.1.4 Kindertageseinrichtungen können Fortbildungen einzeln in Anspruch nehmen oder im Verbund mit Angehörigen anderer Kita-Teams mit einer Mindestanzahl von jeweils 15 teilnehmenden Personen. Die Teilnehmerzahl soll nicht über 25 Personen liegen.
 - 4.1.5 Die Fortbildung richtet sich vornehmlich an Personen mit Qualifikationen nach § 7 KiTaG. Es liegt im Ermessen des Trägers der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, inwiefern und in welchem Umfang er weitere in der Einrichtung pädagogisch tätige Personen oder pädagogisch tätige Personen aus Intensivkooperationen mit Schulkindergärten in die Qualifizierung einbezieht.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger verantwortet die Fortbildung. Er ist verpflichtet,
 - 4.2.1 die Umsetzung der Fortbildung durch eine qualifizierte WeOp-Referentin / einen qualifizierten WeOp-Referenten nach Nummer 6 sicherzustellen,
 - 4.2.2 geeignete räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Fortbildung sicherzustellen und
 - 4.2.3 bei Bedarf eine fachlich geeignete Ansprechperson für Abstimmungsprozesse mit der WeOp-Referentin oder dem WeOp-Referenten zu benennen.
- 4.3 Die Fortbildungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt worden sein.
- 4.4 Die Zuwendungsempfänger wirken bei der Datenerhebung zur Qualitätssicherung der Durchführung von Fortbildungen zum WeOp mit.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen werden vom Land Baden-Württemberg als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind pauschal Fortbildungskosten in Höhe von 2 000 Euro pro Fortbildung. Hierin sind Honorar- und Reisekosten für die WeOp-Referentin / den WeOp-Referenten, Raum- und Technikkosten sowie Kosten für die Organisation und Koordination sowie die Vor- und Nachbereitung enthalten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen: Anforderungen an die Qualifikation der WeOp-Referentinnen / der WeOp-Referenten

- 6.1 Als WeOp-Referentinnen und -Referenten können jeweils nach Nummer 6.2 qualifizierte Kursleitungen, Fachberatungen oder pädagogisch qualifizierte Personen, die in fachberatungsähnlichen Tätigkeitsfeldern eingesetzt werden, beispielsweise Fach-, Team-, Bereichs- oder regionale Leitungen, agieren. Sie haben die Aufgabe, durch die Vermittlung der Grundlagen des weiterentwickelten Orientierungsplans und / oder einrichtungsspezifischer inhaltlicher Schwerpunkte den Transfer in den pädagogischen Alltag zu sichern.
- 6.2 Um als WeOp-Referentinnen und WeOp-Referenten im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift Fortbildungsangebote anbieten zu können, ist der Nachweis über eine durch eine Teilnahmebestätigung nachgewiesene Teilnahme an der Qualifizierung zur Kursleitung WeOp oder im Falle von Fachberatungen und pädagogisch qualifizierten Personen, die in fachberatungsähnlichen Tätigkeitsfeldern agieren, an der landesseitigen Qualifizierung zur Multiplikatorin und zum Multiplikator WeOp oder vergleichbarer Qualifizierung erforderlich.

7. Zuständigkeit der L-Bank

- 7.1 Für das Verfahren, welches die Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung umfasst, ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) zuständig. In Streitigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift vertritt sie das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.2 Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes. Die L-Bank ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung des Bewilligungsverfahrens und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung benötigt

werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese der L-Bank unverzüglich vorzulegen.

7.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach erfolgreicher Bewilligung.

8. Antragstellung, Auswahlverfahren

8.1 Die Zuwendungen werden von der L-Bank als Bewilligungsstelle auf Antrag gewährt. Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Anträge die Anzahl der im Rahmen der für die Förderung der förderfähigen Fortbildungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine Auswahl nach der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge nach Datum und Uhrzeit bei der L-Bank, wobei der jeweils früher eingegangene Antrag den Vorrang genießt. Anträge können bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

8.2 Der Antrag ist mittels des von der L-Bank auf deren Internetseite veröffentlichten Formulars zu stellen. Die Beantragung erfolgt über das Online-Portal der L-Bank.

8.3 Der Zuschuss kann bedarfsgerecht im aktuellen Kalenderjahr beantragt werden und wird nach erfolgter Bewilligung von der L-Bank ausbezahlt.

8.4 Der Antrag muss ergänzend zu Nummer 3.2.1 und 3.2.3 der VV zu § 44 LHO enthalten:

8.4.1 eine schriftliche Bestätigung und Erklärung, dass der Antragsteller die Fortbildungspauschale ausschließlich für den Zuwendungszweck im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift beantragt sowie

8.4.2 eine Erklärung, dass für denselben Zweck und den beantragten Förderzeitraum keine weiteren Fördermaßnahmen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.

8.4.3 Bei der Antragsstellung sind dem Antrag die folgenden Angaben beizufügen:

- a) Antragstellerin/Antragsteller (Name, Institution, Adresse, Stadt-/Landkreis),
- b) Anzahl der vorgesehenen Fortbildungen nach Nummer 4,
- c) Termine der vorgesehenen Fortbildung/en (optional),
- d) teilnehmende Kindertageseinrichtung beziehungsweise Kindertageseinrichtungen mit Angabe von Postleitzahl, Ort sowie Stadt-/Landkreis (optional),
- e) Anzahl der vorgesehenen Teilnehmenden an der jeweiligen Fortbildung,

- f) Name der vorgesehenen WeOp-Referentin oder des vorgesehenen WeOp-Referenten sowie Nachweis zu deren / dessen Qualifizierung als WeOp-Referentin oder als WeOp-Referent (Teilnahmebescheinigung) (optional),
- g) vorgesehene Themenschwerpunkte der Fortbildung sowie
- h) die Erklärung, dass die Veranstaltung in Präsenz durchgeführt wird.

9. Bewilligung und Auszahlung

- 9.1 Die Bewilligung und die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgen durch die L-Bank im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 9.2 Abweichend von Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO darf die Zuwendung auch für solche Fortbildungen nach Nummer 4 bewilligt werden, die nach der Antragstellung, jedoch vor der Bewilligung begonnen wurden. Die Maßnahme darf vor Bewilligung noch nicht abgeschlossen sein. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers.

10. Verwendungsnachweis und Verwendungsbestätigung

- 10.1 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften spätestens bis zum 31. März des Folgejahres des Zuwendungszeitraums nachzuweisen. Werden Verwendungsnachweise oder Verwendungsbestätigungen verspätet, unvollständig oder sonst unrichtig vorgelegt, bleiben der Widerruf und die Rückforderung der Zuwendungssumme vorbehalten.
- 10.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis enthält die nachfolgenden Angaben, jeweils zum Fortbildungsangebot / den Fortbildungsangeboten, für die der Zuschuss im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurde.
 - 10.2.1 Anzahl der durchgeführten Fortbildungen und deren Kosten,
 - 10.2.2 Termine der durchgeführten Fortbildungen/en,
 - 10.2.3 Umfang der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung nach Anzahl der Tage und Unterrichtseinheiten pro Tag mit Erklärung, dass die Veranstaltung in Präsenz durchgeführt wurde,

- 10.2.4 teilnehmende Kindertageseinrichtung beziehungsweise Kindertageseinrichtungen mit Angabe von Postleitzahl, Ort sowie Stadt- beziehungsweise Landkreis,
- 10.2.5 Anzahl der Teilnehmenden je Veranstaltung,
- 10.2.6 Name der durchführenden WeOp-Referentin beziehungsweise des durchführenden WeOp-Referenten; bei Abweichung vom Antrag Nachweis der Qualifizierung als WeOp-Referentin oder als WeOp-Referent (Teilnahmebescheinigung) sowie
- 10.2.7 umgesetzte Themenschwerpunkte.
- 10.3 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
- 10.3.1 eine Erklärung, dass die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden sowie
- 10.3.2 eine Erklärung, dass dem Zuwendungsempfänger für denselben Zweck keine weitere Förderung der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes gewährt wurde.
- 10.4 Abweichend von Nummer 10.2 und 10.3 legen die kommunalen Träger unter Angabe der Daten nach Nummer 10.2.2 bis 10.2.7 die Verwendungsbestätigung K 1 gemäß Nummer 7 ANBest-K vor, sofern diese von einer zweiten, unabhängigen Arbeitskraft der Kommune nach dem Vier-Augen-Prinzip geprüft wurde.
- 10.5 Es sind die von der L-Bank bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Der Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung mit den Nachweisen und Erklärungen ist bei der L-Bank elektronisch einzureichen.

11. Prüfungsrechte

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg nach § 91 LHO bleibt unberührt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und am 31. März 2028 außer Kraft.